

Betriebsgruppe, Ortsgruppe usw. Es ist Bezug genommen worden auf einen Ausschußantrag. — Welcher ist das?

Wir waren uns nicht klar, auf welchen Antrag die Genossen Bezug nahmen, weil sie von dem Antrag Dresden sprachen. Es ist also der Antrag des Landesverbandes Sachsen. Fahren wir in der Diskussion fort.

Ich wiederhole, ich habe den Eindruck, als sei die Meinung des Parteitagcs die, daß der § 9 die Formulierung erhalten soll, wie sie in dem Antrag Sachsen enthalten ist. (Zwischenruf: Jawohl!)

Ich glaube, wir können infolge der vorgerückten Zeit leichter über die Frage hinwegkommen, wenn dieser Antrag angenommen wird, und daß er dann an den Vereinigungsparteitag weitergeht. (Zuruf: Sehr richtig!) — (Zwischenruf: Zur Geschäftsordnung! Ich bitte, den Antrag noch einmal deutlich vorzulesen. Ich möchte, daß die Formulierung des Antrages noch einmal vorgelesen wird, damit nicht geschehen kann, was auf anderen Parteitagen geschehen ist, daß man einfach darüber wegging und man wußte nicht, was man angenommen hatte.)

Genosse Fechner (fortfahrend): (Verliest die Formulierung):

1. Die Ortsgruppe ist die organisatorische Grundeinheit und die zuständige unterste Willensträgerin der Partei. In den Städten können mehrere Ortsgruppen bestehen, wie auch mehrere Gemeinden nur eine Ortsgruppe bilden können. Die Mitglieder müssen der Ortsgruppe angehören, die für ihren Wohnbezirk zuständig ist. Eine doppelte Mitgliedschaft ist nicht gestattet. Die Beitragseinziehung erfolgt nur über die Ortsgruppe.

2. Die Ortsgruppe wird von einem Ortsgruppenvorstand geleitet. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, darunter zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Im Vorstand muß eine Frau vertreten sein. Dem Ortsgruppenvorstand steht zur Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben ein erweiterter Funktionärkörper zur Seite. Bei Bedarf können zur Erledigung der laufenden Arbeiten ein oder mehrere Sekretäre angestellt werden.

3. Durch die Generalversammlung wird der Ortsgruppenvorstand gewählt. Die Anstellung der Sekretäre erfolgt durch den Ortsgruppenvorstand mit Zustimmung des Kreisvorstandes.

4. Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Generalversammlung drei Revisoren.

5. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens aber monatlich einmal statt.

6. Im übrigen werden im Ortsgruppenstatut alle Einzelheiten, die die Organisationsfragen der Ortsgruppen angehen, geregelt, so auch die Frage, ob für größere Ortsgruppen die Einführung eines Delegiertensystems erforderlich ist. (Zwischenruf: Das gehört zusammen, das ist hier falsch gedruckt worden. — Ich möchte vorschlagen, es dabei zu belassen, wie vorhin vorgeschlagen wurde, grundsätzlich zu entscheiden, die Ortsgruppe ist die Grundlage der Organisation, und Einzelheiten... — Anderer Zwischenruf: Nein!)